

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und

der Albert-Schweitzer-Wohnen und Leben gGmbH,
Rheinstr.8, 27570 Bremerhaven,

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Albert-Schweitzer-Wohnen und Leben gGmbH, Rheinstr.8, 27570 Bremerhaven, - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt - für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX, im (vollstationären) Wohnheim VI Carsten-Lücken-Str. 115 – 119, 27574 Bremerhaven, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (zuletzt ergänzt /geändert am 19.10.2016, Berichtsraster Qualitätsprüfung) Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot der Einrichtungsträgerin entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 01, Heimwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Aufgrund der besonderen Konzeption des Wohnheimes VI sind keine speziellen Küchenkräfte vorhanden; die entsprechenden Tätigkeiten (Versorgung der Bewohner) werden durch die im Tagesdienst beschräftigten Betreuungskräfte mit erbracht.

Bis zu 6 Plätze sind für schwerstmehrfach behinderte und/oder stark verhaltensauffällige Personen vorgesehen.

2.2 Die Leistungen sind nach allgemein anerkannten Fachstandards sowie der der Entgeltbemessung zurunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegen **24 Plätze** zugrunde. Alle Plätze werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Näheres zur räumlichen Ausstattung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

2.4 Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art ermöglicht der Sozialhilfeträger den zusätzlich benötigten Personaleinsatz durch Gewährung einer klientenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der „Richtlinie klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1.1 Für die Zeit **ab 01.01.2019** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	16,92 €	26,26 €	6,64 €	12,63 €	62,45 €
Hilfebedarfsgruppe 2	16,92 €	42,93 €	6,64 €	12,63 €	79,12 €
Hilfebedarfsgruppe 3	16,92 €	68,33 €	6,64 €	12,63 €	104,52 €
Hilfebedarfsgruppe 4	16,92 €	113,38 €	6,64 €	12,63 €	149,57 €
Hilfebedarfsgruppe 5	16,92 €	159,21 €	6,64 €	12,63 €	195,40 €

Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	15,23 €	23,63 €	6,64 €	12,63 €	58,13 €
Hilfebedarfsgruppe 2	15,23 €	38,64 €	6,64 €	12,63 €	73,14 €
Hilfebedarfsgruppe 3	15,23 €	61,50 €	6,64 €	12,63 €	96,00 €
Hilfebedarfsgruppe 4	15,23 €	102,04 €	6,64 €	12,63 €	136,54 €
Hilfebedarfsgruppe 5	15,23 €	143,29 €	6,64 €	12,63 €	177,79 €

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den als Anlage 2 und 3 beigefügten Berechnungsblättern zu entnehmen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.4.1 Im Einzelfall erforderliche **klientenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.5.** werden **vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019** in der

Bedarfsgruppe A mit 52,03 € pro Leistungstag

Bedarfsgruppe B mit 102,92 € pro Leistungstag

vergütet.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum **31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres** (hier: 2019) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **ab dem 01.01.2019** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also **mindestens bis zum 31.12.2019**).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

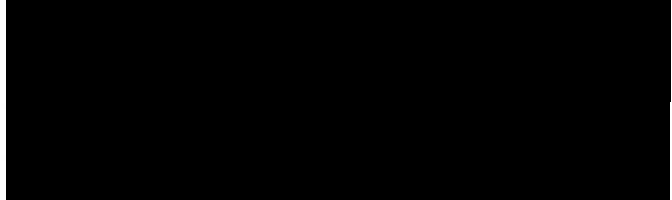
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Alle genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin:



Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibungen des Leistungstypes Nr.
Anlagen 2 Entgeltberechnungen